

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerelaboranten, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Abonnement vierteljährlich durch die Post 1,80 M.
vierteljährlich durch Streifband 1,80 M.

Schriftleitung: Berlin S 42, Luisenauer 1. Tel. Mpl. 3725
Postscheckkonto: Berlin 10301, Albert Lehmann

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

Anzeigenpreis: Die sechsgespaltene Millimeterzeile 0,15 Goldmark. Bei Abschlüssen Rabatt, der nur als Kasserabatt gilt. Verbandsmitglieder zahlen für Gelegenheitsanzeigen pro Wort 0,10 Goldmark, das fettgedruckte Überschriftswort 0,30 Goldmark. Die Preise sind freibleibend. — Alleinige Anzeigenannahme: Krieger-Dank O. m. b. H., Berlin SW 11, Königgrätzer Straße 97. Fernsprecher: Hasenheide 2780, 2781, 4718, 4738, 4739, 4739. Postscheckkonto Berlin 47910.

Für die Zeit vom 6. bis 12. Februar ist der 6. und vom 13. bis 19. Februar der 7. Wochenbeitrag fällig.

Neue Beitragsmarken und Mitgliedsbücher.

Alle Mitglieder wollen darauf achten, daß ab 1. Januar 1927 nur noch die neuen kleineren Beitragsmarken verwendet werden. Die alten größeren Marken haben für 1927 keine Gültigkeit mehr.

Selbstverständlich sind auch nur noch die neuen Mitgliedsbücher ab 1. Januar zum Einkleben zu benutzen; wer sein bisheriges Buch noch nicht zum Umtausch abgeliefert hat, wird hiermit nochmals und dringlichst gebeten, es sofort an seinen Beitragskassierer abzuliefern oder an den zuständigen Gauleiter zu senden.

Die Hauptverwaltung.

Zur Beachtung!

Soeben erschien im Verlage des „Gärtner-Fachblattes“: „Einführung in das gärtnerische Planzeichnen“ von L. Kniese. Der Ladenpreis beträgt 1,50 RM., der Vorzugspreis für Mitglieder 1,25 RM.

Ehrentafel unserer alten Garde.

Durch den Umtausch der Mitgliedsbücher sind nachstehend verzeichnete alte Gardisten entdeckt worden, die in ihrer Bescheidenheit sich nicht für die „Ehrentafel“ gemeldet haben. Doch auch sie haben sämtlich immer in erster Reihe gestanden im Kampfe sowie um unsere Forderungen des Alltags, als um höchste Ziele und Ideale, deren Erfüllung uns erst noch eine bessere Zukunft bringen soll.

Einige von ihnen sind nicht von Anbeginn ihrer gewerkschaftlichen Laufbahn Mitglied unseres Verbandes, sondern in anderen Bruder- oder Berufsverbänden gewesen. Ihnen ist selbstverständlich die dort zurückgelegte Mitgliedschaft voll angerechnet, denn das Ausschlaggebende ist, daß sie 25 Jahre und länger der Gewerkschaftsbewegung gedient und ihr diese vorbildliche Treue gehalten haben, für die wir ihnen heute durch Aufnahme in unsere Ehrentafel unseren Dank abstatten.

Eine ganz besondere Freude ist es uns, unter den heute Einzuehenden die erste Frau als Jubilarin begrüßen zu können. Die Verwaltung Lübeck darf es sich zur Ehre anrechnen, daß die Kollegin Betti Dettmann als leuchtendes Vorbild gewerkschaftlicher Treue aus ihren Reihen hervorgegangen ist. Wir tragen ein:

- Walter Schiller, Leipzig, eingetreten am 1. Juli 1898 in Leipzig.
- Ludwig Topel, Hamburg, eingetreten am 14. Dez. 1898.
- Gerhard Rinne, Hannover, eingetreten am 20. Juni 1899 im Glasarbeiterverband.
- Betti Dettmann, Lübeck, eingetreten am 20. Nov. 1900 in Lübeck.
- Linus Förstel, Einzelmitglied im Gau Breslau, eingetreten am 1. Januar 1901.
- Karl Philipp, Wiesbaden, eingetreten am 11. Okt. 1901.

Warum hohe Beiträge.

Es gibt immer noch eine große Anzahl Mitglieder, die zum Beitragszahlen so eingestellt sind wie zum Steuerzahlen, nämlich möglichst wenig zu zahlen. Bei der Umstellung der Mitgliederbücher werden zahlreiche solcher Fälle festgestellt. **Diese Mitglieder übersehen, daß sie sich selbst den größten Schaden zufügen.** Die Höhe sämtlicher Unterstützungen richten sich nach dem gezahlten Beitrag. Das gilt also für Streik-, Arbeitslosen-, Kranken-, Umzugs-, Sterbeunterstützung.

Ein Beispiel. Koll. A. ist 10 Jahre Mitglied. Er verdient einen Stundenlohn von 90 Pf. Nach § 8 der Satzungen muß er 1,10 M. wöchentlichen Beitrag zahlen. Er hat aber nur 80 Pfg.-Marken geklebt. Was tritt nun ein, wenn er arbeitslos oder krank wird? Er bekommt für den Tag 80 Pfg., für eine Dauer von 80 Tagen = 64 M. Er würde aber, wenn er seinen Beitrag richtig beglichen hätte, 80 Tage lang 1,10 = 88 M. erhalten. — Im Todesfall würde seine Frau jetzt nur 160 M. bekommen, bei satzungsmäßiger Beitragsleistung aber 220 M.

Also: **Höherer Beitrag sichert größere Hilfe in der Not!**

Jeder präge sich die Paragraphen 5, 11 und 13 unserer Satzung genau ein.

Unsere Forderungen zum Arbeitsschutzgesetz.

Nachdem wir in der letzten Nummer unserer Verbandszeitung unsere Anträge zum Abschnitt Arbeitszeit des Arbeitsschutzgesetzes bekannt gegeben und eingehend begründet haben, soll nunmehr ein weiterer Wunsch und Antrag zu diesem Gesetzeswerk näher dargelegt und erläutert werden, zu dem der § 20 des Entwurfes herausfordert. Dieser besagt im Absatz 2:

„Die §§ 17 und 19 gelten nicht für die Beschäftigung in den unter das Arbeitsschutzgesetz fallenden Gärtnereien, im Verkehrsgewerbe, im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe und in Betrieben, deren Hauptzweck Musikaufführungen, Theateraufführungen und andere Schaustellungen oder Darbietungen für die Allgemeinheit bilden.“

Wir haben bereits in unserem Aufsatz „Zum Entwurf des Arbeitsschutzgesetzes“ in Nr. 1 der „A. D. G. Z.“ unsere Glossen zu der Regiekunst des Reichsarbeitsministeriums gemacht, die unsern Beruf in diese uns recht seltsam anmutende Gesellschaft gebracht hat. Alle die übrigen dort genannten Berufe entfalten ihre besondere Tätigkeit, wenn die andere arbeitende Menschheit Ruhe und Erholung genießen will, sie dienen gerade diesen Zwecken und Aufgaben. Ist man im Reichsarbeitsministerium wirklich der Auffassung, daß auch in der Gärtnerei die Tätigkeit erst recht beginnt, wenn in den anderen Gewerben Feierabend ist? Bezüglich der Gründe, warum das Reichsarbeitsministerium diese Bestimmung überhaupt in den Entwurf aufgenommen hat, sind wir nur auf Vermutungen angewiesen. Denn in der Begründung des Gesetzesentwurfes ist darüber kein Wort zu finden. Anscheinend ist es zu dem besonderen Zweck geschehen, um dem in der Gewerbeordnung gegebenen Beispiele folgend in sog. negativer Form zum Ausdruck zu bringen, daß auch die Gärtnerei mindestens zu einem Teile diesem Gesetze unterstellt sein soll. Insofern sei dem Ministerium für den gezeigten guten Willen gedankt.

Doch seitdem die Arbeitgeber diese Bestimmung zum Anlaß genommen haben, die Nichtanwendung des ganzen Arbeitsschutzgesetzes auf die Gärtnerei zu fordern, und nachdem das Ministerium auch seine Absicht zu erkennen gegeben hat, mittels eines „Reichsausschusses für Arbeitsschutz“ einem nicht ganz kleinen Teil der Arbeitgeberwünsche Rechnung zu tragen, will uns diese Ausnahmebestimmung im § 20 ganz und gar nicht mehr berechtigt erscheinen.

Um das recht deutlich zu erkennen, sei untersucht, was diese Bestimmung sachlich bedeuten würde. Die §§ 17, 18 und 19, die also nicht für Gärtnereien gelten sollen, behandeln den erhöhten Schutz für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer.

Im § 17 wird die Nacharbeit zwischen 8 Uhr abends und 6 Uhr morgens für Jugendliche unter 18 Jahren und Arbeiterinnen auch über 18 Jahren verboten. Wenn es sich um Arbeit in mehreren Schichten handelt, können Jugendliche über 16 Jahren zwischen 5 Uhr morgens und 10 Uhr abends beschäftigt werden vorausgesetzt, daß zwischen den einzelnen Arbeitsschichten eine arbeitsfreie Zeit von mindestens 15 Stunden liegt. Die Landesbehörde kann sogar eine Beschäftigung bis 11 Uhr abends zulassen, „wenn die Arbeit am Morgen entsprechend später beginnt.“ (Dieser Satz steht übrigens im Widerspruch mit den vorhergehenden Bestimmungen, denn wenn von 11 Uhr abends ab 15 arbeitsfreie Stunden folgen müssen, darf die nächste Schicht nicht am „Morgen“, sondern erst um 2 Uhr nachmittags beginnen.)

Im 3. Absatz werden die Grenzen der Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte noch weiter gesteckt, eigentümlicherweise mit dem „Gemeinwohl“ und der „Rücksicht auf die Heranbildung geeigneten Nachwuchses“ begründet, und ausdrücklich sogar die Nacharbeit Jugendlicher unter 16 Jahren in Glashütten und Walz- und Hammerwerken für Eisen und Stahl zugelassen. Im Nahrungsmittelgewerbe wird ausnahmsweise Nacharbeit von Arbeiterinnen über 18 Jahren gestattet, „wenn sonst ein Verderben von Rohstoffen oder Lebensmitteln zu befürchten ist“, Nacharbeit hat in der Gärtnerei noch keine erhebliche Rolle gespielt. In Frage käme lediglich der Heizdienst im Winter in Gewächshausbetrieben, der jedoch bei unsern jetzigen Heizkesseln keine eigentliche durchgehende Nacharbeit erfordert, und die Methode mancher Bruchkrauter in der Provinz, das am Tage abgerackerte gärtnerische Personal noch mit Binderei und ähnlichen Arbeiten in den späten Abend- und sogar in den Nachtstunden noch möglichst restlos auszubeuten. Solchen Auswüchsen sollte das Reichsarbeitsministerium keinen Vorschub leisten, deshalb ist kein Grund ersichtlich, warum nicht auch § 17, und zwar ohne Inanspruchnahme besonderer Ausnahmen, für die Gärtnereien gelten sollte.

Im § 18 finden die arbeitsfreien Zeiten ihre Regelung. Als Grundsatz wird der einer ununterbrochenen arbeitsfreien Zeit von mindestens 11 Stunden aufgestellt. Arbeiterinnen dürfen am Sonnabend sowie an den Vorabenden der Festtage nicht nach 5 Uhr nachmittags beschäftigt werden, wenn es sich nicht um Arbeit in mehreren Schichten handelt. Aber — unsere Arbeitgeber brauchen durchaus keinen Schreck zu kriegen, auch der Konkurs ist nicht zu befürchten, denn der Reichsarbeitsminister sowie die Landesbehörde sollen das Recht haben, einzelnen Gewerben auch bei Arbeiten in einfacher Schicht eine Beschäftigung nach 5 Uhr zuzulassen. Und es besteht wirklich keine Befürchtung, daß etwa nicht „im Sinne dieses Gesetzes die Gärtnereien nicht als eines dieser einzelnen Gewerbe“ angesehen würden.

Also wir müssen wiederum feststellen: Wir sehen keinen Grund, warum § 18 nicht auch für Gärtnereien gelten soll.

Im § 19 werden die Ruhepausen während der Arbeitszeit geregelt. Jugendlichen unter 18 Jahren und weiblichen Arbeitnehmern über 18 Jahren müssen bei einer Arbeitszeit von mehr als 4 Stunden eine oder mehrere Pausen von angemessener Dauer innerhalb der Arbeitszeit gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen bei einer Arbeitszeit von 4 bis 6 Stunden eine Viertelstunde, bei einer Arbeitszeit von 6 bis 8 Stunden eine halbe Stunde, bei einer Arbeitszeit von 8 bis 9 Stunden drei Viertelstunden, bei mehr als 9 Stunden eine Stunde. Da aber im § 71 eine Arbeitszeit bis zu 10 Stunden täglich für diesen Personenkreis vorgesehen ist, so hat die obige Bestimmung im § 19 keinen greifbaren praktischen Wert. Denn sofern nicht gewerkschaftliche Kräfte dem entgegenwirken, stehen den Unternehmern keine gesetzlichen Hemmnisse entgegen, die innerhalb der Arbeitszeit liegen sollenden Pausen durch entsprechende Ausdehnung der Arbeitszeit auszugleichen. Jedenfalls ist auch kein Grund zu erkennen, warum nicht auch der § 19 für die Gärtnereien gelten sollte. Weil wir solche Gründe weder erkennen noch anerkennen können, daß für die Gärtnerei etwa noch schlechtere Verhältnisse gesetzlich verankert werden sollen, beantragen wir, im § 20 des vorliegenden Gesetzentwurfes die Worte: „in den unter das Arbeitsschutzgesetz fallenden Gärtnereien“ zu streichen.

Wir bemerkten oben, daß bezüglich der Ausnahmebestimmung für die Gärtnerei im § 20 in der amtlichen Begründung kein Wort gesagt sei. Es findet sich darin allerdings folgender allgemein geltende Satz: „die im § 20, Abs. 2 genannten Gewerbe sind schon jetzt von den Schutzbestimmungen ausgenommen.“ Soweit sich das auf die Gärtnerei bezieht, erfordert dieser Satz auch noch einige Betrachtungen. Die Frage der Anwendung der arbeiterschutzgesetzlichen Bestimmungen auch auf die Gärtnerei hat bisher immer eine etwas seltsame Behandlung erfahren. In allen früheren Eingaben unseres Verbandes zur Gewerbeordnung ist stets und immer wieder darauf aufmerksam gemacht worden, daß in der Gärtnerei und im Gartenbau keinerlei berechnete Eigentümlichkeiten gegeben sind, die etwa es gerechtfertigt hätten, die Be-

stimmungen der Gewerbeordnung über den besonderen Schutz der Jugendlichen und der weiblichen Arbeitnehmer auszuschalten. Dabei konnte ebenso oft darauf hingewiesen werden, daß die Unternehmerverbände nicht einmal versucht haben, solche Eigentümlichkeiten nachzuweisen. Es ist in jeder der vielen schon gemachten Eingaben an Regierungsstellen und Parlamente immer wieder festgestellt worden: Es gibt keine stichhaltigen Gründe, die beweisen könnten, daß der für die gewerblichen Betriebe vorgeschriebene Schutz der Kinder, Jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer in den Gärtnereibetrieben nicht auch durchgeführt werden könnte. Dieser Schutz ist auch in unsern Betrieben aus den gleichen Gründen geboten, wie in den anderen gewerblichen Betrieben.

Trotzdem also, wie wir nochmals unterstreichen, in den vielen langen Jahren, nicht einmal Versuche unternommen sind, unsere Beweisgründe zu entkräften, sind wir mit unsern Anträgen nicht durchgedrungen, lediglich infolge der uns seinerzeit ungünstigen politischen Machtverhältnisse. Wir fragen aber den Herrn Reichsarbeitsminister, ob er ein solches auf frühere Machtverhältnisse basiertes Unrecht nun für alle Ewigkeiten gelten lassen will? Hätten wir für unsere Anträge zum Arbeitsschutzgesetz nicht gewichtigere Begründungen, als das Reichsarbeitsministerium in seinem Hinweis darauf, daß die im § 20, Abs. 2 genannten Gewerbe „schon jetzt“ von den Schutzbestimmungen ausgenommen seien, dann freilich hätten auch wir das Gefühl, daß es schwach und schlecht mit unserer Sache bestellt sei. So aber stehen die Dinge andersrum. Nicht „schon jetzt“, sondern „noch“ ist die Gärtnerei und der Gartenbau von diesem Schutz der Jugendlichen und Frauen ausgenommen. Aber es wird die höchste Zeit, daß dieser Ausnahmezustand, der durch nichts gerechtfertigt und darum ein Unrecht ist, beseitigt wird.

Kritik am Arbeitsschutzgesetzentwurf.

In den Unternehmernblättern ist es noch recht still, sie haben auch wohl keine Ursache, sich sonderlich bemerkbar zu machen, da recht viele ihrer Wünsche bereits im Entwurf des Reichsarbeitsministeriums Berücksichtigung gefunden haben. Abgesehen von den Gewerkschaftsblättern aller Richtungen, die natürlich gleich uns diesen Entwurf nur kritisch behandeln können, finden wir in der „Sozialen Praxis“ eine Kritik, die wegen ihrer Objektivität und Sachlichkeit die größte Beachtung verdient. Im Anschluß an die von uns bereits behandelten Fragen sei aus den Darlegungen von Dr. Frieda Wunderlich folgendes wiedergegeben:

„Unseres Erachtens hätte die Einbeziehung aller Arbeitnehmer in den Betriebsschutz erfolgen sollen, da auch in Landwirtschaft, Schifffahrt usw. ein Schutz von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit nicht entbehrt werden kann. Es besteht die Befürchtung, daß für manche der vom Gesetz nicht erfaßten Gruppen (z. B. für die Landwirtschaft und ihre Nebenbetriebe) die endgültige gesetzliche Regelung noch in weiter Ferne liegt. Verhindert werden müßte, daß industrielle Unternehmungen aus dem Arbeitsschutz herausfallen, wenn sie sich in der Hand eines Inhabers befinden, der gleichzeitig Landwirtschaft betreibt und seinen Betrieb als Nebenbetrieb der Landwirtschaft angesehen wissen will. Ob der „Reichsausschuß für Arbeiterschutz“, der in diesen ähnlichen Fällen über die Ausnahmen gehört werden muß, unparteiisch und mit wirtschaftlichem Verständnis arbeitet, wird von den vier vom Reichsrat benannten Personen abhängen, die ihn neben den je vier Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter bilden. Die Gefahr eines Überwiegens der Produktionsinteressen gegenüber dem Schutzinteresse der Arbeitnehmer ist nicht von der Hand zu weisen.“

Könnte bei den Schutzbestimmungen im allgemeinen ihre Übersichtlichkeit und Einfachheit betont werden, so läßt sich das von der Arbeitszeitregelung nicht sagen. Der Wunsch nach genauer Umschreibung der Ausnahmen hat hier eine solche Fülle von Bestimmungen gezeitigt, daß die Orientierung sehr erschwert wird. Als Verbesserungen dem geltenden Recht gegenüber sind hervorzuheben: Der Ausschluß der Straffreiheit bei freiwilliger Mehrarbeit bis zu einer Stunde (bisher waren es zwei) durch Tarifvertrag oder durch die Aufsichtsbehörde und die Verpflichtung, die Mehrarbeit der Arbeiter (nicht der Angestellten) mit einem angemessenen Zuschlag (das Washingtoner Abkommen verlangt 25 Proz.!) zu bezahlen. Diesen Erleichterungen lassen sich jedoch noch eine Reihe von Erschwerungen gegenüberstellen.

Zunächst die Beschränkung der Arbeitswoche auf die 6 Wochentage, während im Vorentwurf der Sonntag einbezogen war. Dann die weitergehende Verteilung der Arbeitszeit, die nach dem geltenden Recht nicht möglich ist, aber durch die Londoner Beschlüsse gerechtfertigt wird, und die u. a. den Ausgleich der Arbeitszeit, die an nichtgesetzlichen Feiertagen (Schützenfest u. ä.) ausgefallen ist, zuläßt. Daß auch Streiks und Aussperrungen als außergewöhnliche Ereignisse aufzufassen sind, wird zweifellos auf starken Wider-

des allgemeinen Finanzbedarfs Verwendung findet, keineswegs länger der ursprünglichen Zweckbestimmung, dem Wohnungsbau, vorenthalten werden. Dieser Teil des Hauszinssteueraufkommens beträgt 900 Millionen Mark. Das sind etwa zwei Drittel des Betrages, um den der Wohlfahrtsminister mit seiner dreißigprozentigen Mietsteigerung zur Beseitigung der Wohnungsnot und der Erwerbslosigkeit die Taschen der Mieter erleichtern will.

Wiederholt ist die Forderung erhoben worden, die Hauszinssteuer restlos für den Wohnungsbau zu verwenden. Auch im Wohnungsbauprogramm der Gewerkschaften wird sie wieder aufgegriffen. Es ist ein grenzenloses Unrecht, Jahr um Jahr diese hohen Summen aus der Wohnungswirtschaft herauszuholen und damit, statt Wohnungen zu bauen, Ausgaben der Länder und Gemeinden zu bestreiten, die aus anderen Steuerquellen zu decken wären. Zu einer Milderung und Beseitigung dieses Unrechtes kann man sich nicht entschließen, im Gegenteil, der Plan der Wohlfahrtsministers läuft auf eine Verschärfung des jetzigen Zustandes hinaus.

Die Besitzsteuern sind ermäßigt, die „Wirtschaft“ ist entlastet worden. Trotzdem seufzen die verschiedensten Bevölkerungskreise — berechtigt oder unberechtigt — über hohe Steuerlasten. Die wirtschaftlichen Verhältnisse sind die denkbar schlechtesten, große Teile der Bevölkerung sind kaum noch imstande, ihr Leben zu fristen, Tausende können schon die jetzige, angeblich so niedrige Miete nicht zahlen. Ohne Rücksicht darauf hält der Wohlfahrtsminister an dem Plane einer Erhöhung von 30 v. H. fest. Was wird die Folge sein?

Statt Linderung tritt Verschärfung des Wohnungselends ein. Die höhere Miete zwingt, sofern das überhaupt noch möglich ist, zu noch größerer Beschränkung des Wohnungsbedarfes oder zur Untervermietung. Bei der gespannten Lage des Arbeitsmarktes werden noch in größerem Umfange als bisher Befreiungen von der Hauszinssteuer erfolgen müssen, wodurch sich natürlich das erhoffte Mehraufkommen stark vermindert. Vielleicht bleibt es sogar völlig aus. Was nützt der Bevölkerung die vom Wohlfahrtsminister durch Belebung der Bautätigkeit in Aussicht gestellte Beseitigung der Erwerbslosigkeit, wenn ihnen diese Vorfreude sofort mit 30 v. H. Mietsteigerung gründlich verdorben wird? Und wo liegt die Gewähr für die von Hirtsiefer nach der Mietsteigerung erhoffte Besserung der Wirtschaftslage? Nur wenige werden die ihnen zugemutete stärkere Ausgabe für die Wohnung durch eine entsprechende Lohnerhöhung ausgleichen können. Glaubt der Minister, die Unternehmer werden dieser unvermeidlichen Konsequenz seines Planes das notwendige Verständnis entgegenbringen? Die Haltung des Unternehmertums bei den Lohnverhandlungen der letzten Zeit berechtigt nicht zu diesem Glauben.

Wo nehmen schließlich Reich, Länder und Gemeinden die Mittel her, um die Bezüge der großen Zahl ihrer Gehalts- und Lohnempfänger, der Sozial- und Kleinrentner, der Kriegsverletzten und -Hinterbliebenen und der Erwerbslosen der ohne zwingenden Grund gesteigerten Miete anzupassen? Besteht nicht die Gefahr, daß die hierzu erforderlichen Beträge der erhöhten Hauszinssteuer entnommen werden, schon weil es einfach und bequem ist? Wenn nicht, müssen dafür neue Steuerquellen erschlossen werden. Das kann dann aber auch sofort geschehen, und zwar zum Ausgleich des Teiles der Hauszinssteuer, der jetzt von Ländern und Gemeinden für andere Ausgaben in Anspruch genommen wird und der nach den Vorschlägen der Gewerkschaften künftig dem Wohnungsbau verbleiben muß. Wenn das Reich und die Länder sich die von den Gewerkschaften aufgestellten Richtlinien für den Wohnungsbau zu eigen machen und nach diesen Gesichtspunkten ein Wohnungsbauprogramm auf lange Sicht aufstellen, dann kommen wir auch ohne Mietsteigerung und Erschütterung des Wirtschaftslebens zu dem allseitig ersehnten Ziel, zur Beseitigung der Wohnungsnot und Belebung des Arbeitsmarktes.

Arbeitskämpfe und Tarife

Allgemeinverbindlichkeitserklärung des Tarifvertrages für das Bergische Land.

Der vor dem Schlichtungsausschuß zustandgekommene Tarifvertrag mit der „Vereinigung der Landschaftsgärtner des Bergischen Landes“ ist nunmehr mit Wirkung ab 1. Dezember 1926 für allgemeinverbindlich erklärt worden, jedoch mit der Einschränkung, daß die Allgemeinverbindlichkeit nicht gilt für die Privatgärtnerei.

Lehrlings- und Bildungswesen

Frankfurt a. M. Am Donnerstag, den 3. Februar 1927, abends pünktlich um 8 Uhr: 1. Vortrag des Herrn Gartenarchitekten Grünewald über „Die Gartengestaltung, ihre Geschichte und Entwicklung bis zur Moderne“. Am Donnerstag, den 10. Febr. 1927, abends pünktlich 8 Uhr: 1. Vortrag des Herrn Gartenarchitekten Frosch über „Die Elemente der Gartengestaltung, in der Geschichte und der Gegenwart“. Weitere Vorträge, welche die moderne Gartengestaltung und verwandte Themen behandeln, fin-

den fortlaufend jeden Donnerstag statt. Jedes behandelte Thema kommt eine Woche später vom gleichen Referenten in Offenbach zum Vortrag. Die Unterrichtskurse finden statt: in Frankfurt in der Rohrbachschule (Rohrbachstraße), in Offenbach in der Bachschule (Bachstraße). Zahlreiche Beteiligung wird erwartet. Verwaltung Frankfurt a. M. F. Fuchs.

Berichte

Arbeitgeber-Willkür!

In der letzten Zeit hatten wir in Königsberg, Pr., verschiedene Fälle zu verzeichnen, in denen Arbeitgeber von ihnen entlassene Gärtner dadurch zu schädigen suchten, indem sie dem Arbeitsamt Mitteilung machten, daß der Gärtner nicht wegen Arbeitsmangel, wie sie es auf der Entlassungsbescheinigung vermerkt hatten, sondern angeblich wegen im Sommer erfolgter Arbeitsverweigerung (?) zur Entlassung gekommen sei.

In einem Falle wurde darob dem betreffenden Kollegen für acht Wochen die Unterstützung gesperrt. Da bei der Erwerbslosenfürsorge die Aufhebung dieser Maßnahme nicht zu erreichen war, strengten wir gegen den in Frage kommenden Unternehmer, es handelt sich um die Firma Van Laak, Königsberg, beim Amtsgericht Klage an auf Grund des § 824 des BGB.

Diese Klageerhebung führte zur vollen Befriedigung unserer Schadensersatzansprüche insofern, als der verklagte Arbeitgeber einige Tage vor dem Termin bei uns auf dem Büro erschien und die von uns geforderte Summe von 76 M. prompt auf den Tisch des Hauses legte. In diesem bombensicheren Falle konnte für einen Kollegen, der erst ganz kurze Zeit bei uns Mitglied war, die Organisation schon nach einer Beitragsleistung von 1,80 M. diesen Erfolg erzielen und wieder einen der vielen Beweise erbringen, daß die Verbandsbeiträge eine sehr gute Kapitalanlage darstellen. Bei schwierigen Rechtsfällen, die die Regel darstellen, kann leider oftmals den Kollegen nicht sogleich geholfen werden, weil der Rechtsschutz des Verbandes satzungsgemäß erst nach sechsmonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden kann. Deshalb ist die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft nicht erst zu erwerben, wenn der Arbeitgeber mal wieder Schindluder mit einem getrieben hat, sondern sofort und von jedem Berufskollegen, weil dann die Unternehmer solche Späße sich wohlwillinglich überlegen und sie unterlassen werden. **Mann.**

Verlagsgefellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H. / Berlin S 14

Soeben erscheint in unserem Verlage:

Das Arbeitsgerichtsgesetz

Vollständiger Wortlaut des Gesetzes mit ausführlichen Erläuterungen von S. AUFHÄUSER, Vorsitzender des AfA-Bundes, M. d. R. und CL. NÖRPEL, Sekretär des ADGB.

Ladenpreis 4.- bis 5.- Rm., Mitgliederpreis in Leinen gebunden etwa 3.- bis 3.50 Rm.

Diese Ausgabe des Gesetzes wird in den nächsten Monaten zum täglichen Handwerkszeug jedes Gewerkschaftsfunktionärs gehören müssen. Aufhäuser hat als Mitglied des Reichstages die Entziehung des Gesetzes aus nächster Nähe verfolgen können und ist wohl wie kaum ein anderer Gewerkschafter geeignet, den Kommentar zu diesem Gesetz zu schreiben. Nörpel, einer der besten Kenner des Arbeitsrechts, wird diese Ausgabe für die Hand der im Arbeitsverhältnis Stehenden besonders brauchbar gestalten

Warten Sie deshalb das Erscheinen dieses Kommentares ab, bevor Sie eine andere angekündigte Ausgabe bestellen.

Bestellungen durch die Verwaltungsstellen der Organisationen, durch die Ortsausschüsse des ADGB. u. des AfA-Bundes od. direkt beim Verlag

Zur Frage des Freihandels

nimmt Herr Gartenarchitekt R. Rausch, Köln, in der „Gartenbauwirtschaft“ in einer so überzeugenden Weise zustimmend das Wort, daß die Schriftleitung dieses Blattes ganz verstimmt dazu bemerkt, daß sie sich den Ausführungen nicht in allen Punkten anschließen könne. Wir zitieren aus diesen folgendes:

„Die Auffassung der volkswirtschaftlich gebildeten Verfasser des Wirtschaftsmanifestes beruht doch auf reiflichen Erwägungen und nunmehr achtjährigen Nachkriegserfahrungen. Also im Sinne der friedlichen Durchdringung der gesamten, verbrauchenden, zivilisierten Weltlage der Niederlegung aller einengenden Zollschränken. Der Austausch, d. h. die Kontingentierung von Ein- und Ausfuhr müßte straff nach der Aufnahmefähigkeit überwacht und geregelt sein. Also, wir dürfen nicht einfach die Bestrebungen der wirtschaftlichen Befriedigung der Welt ohne weiteres ablehnen und prinzipiell bekämpfen. Wir dürfen auch nicht die Absichten einwandfreier, weitsichtiger Köpfe, die dort auf Einladung des englischen Wirtschaftsministers tagten, als gegen unsere vaterländischen Interessen gerichtet, also als lediglich international ansprechen. Wir dürfen auch nicht diese Geschäftsleute in nicht mißzuverstehender Weise in Gänsefüßchen setzen, wie es am Kopf unseres Artikels „Freihandel?“ steht. Wir wollen Schutz unserer Produktion, lohnenden Absatz unserer Erzeugnisse. Das Ausland bietet uns seine Erzeugnisse billiger und sorgfältig gewählter an, trotz der zurzeit bestehenden Zollmauern. Wenn diese fielen, dann würde, und dessen bin ich gewiß, nicht ein Deut mehr eingeführt, weil dann der Markt nicht mehr aufnehmen könnte, als den berechneten Bedarf. Wir würden aber durch Qualität unsere Produkte kennzeichnen und durch den wegfallenden Reiz, der heute den Käufer nach der Auslandsware greifen läßt, unsere Preise halten können.“

Wir finden an diesen Darlegungen nichts, dem man nicht zustimmen könnte, vorausgesetzt, daß man ohne Vorurteile und ohne politische Bindungen an ihre logische Durchdenkung geht.

Rundschau

Nun doch Kalipreiserhöhung.

In einem früheren Bericht hatten wir mitgeteilt, daß infolge der Gegnerschaft der freigewerkschaftlichen Arbeitnehmervertreter und der Landwirte in der Sitzung des Reichskalirates am 11. August 1926 der Reichswirtschaftsminister gegen den Beschluß einer Preiserhöhung Einspruch erhob und damit diese verhängte.

Die Kaliindustriellen haben sich damit aber nicht zufriedengegeben. Ausgehend von dem Grundsatz, daß Beharrlichkeit zum Ziele führt, wurde zu der Sitzung des Reichskalirates am 11. Dezember 1926 ein neuer Preiserhöhungsantrag eingebracht, der mit 19 Stimmen angenommen wurde.

Die Vertreter der Landwirte haben diesmal für die Preiserhöhung gestimmt. Auch der Reichswirtschaftsminister hat diesmal, überraschend schnell sogar, seine Zustimmung gegeben.

Bei den im Dezember 1926 für die Kaliindustrie stattgefundenen neuen Lohnverhandlungen glaubte der vom Reichsarbeitsminister bestellte Schlichter über eine Lohnerhöhung von 3,5 Prozent nicht hinausgehen zu können, um keine Veranlassung zu einer Kalipreiserhöhung zu geben. Nun hat anscheinend doch diese äußerst bescheidene Lohnzulage dazu herhalten müssen, eine annähernd 10prozentige Preiserhöhung durchzusetzen.

Vorschußzahlungen auf Aufwertungsansprüche aus Versicherungen.

Der Schutzverband der Lebens- und Feuerversicherten e. V., Verbandsleitung: München, Isabellastr. 40, teilt uns mit:

Die Regelung der Aufwertungsansprüche aus Versicherungen wird voraussichtlich noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Damit aber die Versicherten schon eher in den Besitz eines Teiles ihrer Ansprüche gelangen, hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung den für die einzelnen Gesellschaften bestimmten Treuhändern dringend anheimgestellt, Anträge auf Vorschußzahlungen nach Möglichkeit zu genehmigen. Auf bereits fällige Ansprüche gewähren die Treuhänder jetzt durchweg Vorschüsse in Höhe von 6 bis 10% der Prämienreserve jeder Police, bei Rentenversicherungen ca. 5 bis 7% der ursprünglich vereinbarten Jahresrenten. Bei noch nicht fälligen Ansprüchen werden im allgemeinen Darlehen in entsprechender Höhe bewilligt. Anträge auf Vorschüsse oder Darlehen sind am besten an den für die in Frage kommende Gesellschaft bestellten Treuhänder zu richten. Der oben genannte Schutzverband gibt gerne auf alle einschlägigen Fragen gegen Beilage von doppeltem Rückporto kostenlos Auskunft.

Sterbetafel

Am 13. Januar 1927 verstarb an den Folgen einer Operation unser langjähriges Mitglied, Kollege Max Fiedler vom Großen Garten in Dresden, im Alter von 47 Jahren.

Am 19. Januar 1927 verstarb das Mitglied der Verwaltung Dresden, unser Kollege Franz Hilbert, nach kurzer Krankheit im Alter von 36 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

„Die Arbeit“, Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde. Herausgeber Theodor Leipart. Redakteur Lothar Erdmann. 4. Jahrgang 1927. Heft 1. Preis 1.00 M. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. — In dem neuen Heft der „Arbeit“, dem ersten des 4. Jahrgangs, bespricht Dr. Langeltke vom Statistischen Reichsamte die Methoden, die von dem deutschen und dem amerikanischen Konjunkturforschungsinstitut angewandt werden. „Konjunkturforschung“, so beschließt er seine Ausführungen, „ist nichts anderes als der Prozeß fortschreitenden Bewußtwerdens der Wirtschaft, und hierin liegen ihr letzter Sinn und ihre Bedeutung, die wissenschaftliche Grundlage zu schaffen, um durch bewußten Eingriff den bisher an allen Ecken und Enden klaffenden Wirtschaftsmechanismus zu einem zweckvoll funktionierenden Ganzen zu gestalten.“ Von den anderen Aufsätzen sei besonders auf die Anregungen hingewiesen, die Jakob Altmaier für die lebendigere Gestaltung der Gewerkschaftspresse gibt, sowie auf den Artikel von Dr. G. Berger über das vielbesprochene Projekt der Ferngasversorgung. Die Aufsätze von Dr. Bruno Rauecker über „Monotonieproblem und Sozialpolitik“ und von Professor Dr. Lindemann über „Gewerbesteuer und Finanzausgleich“ werden bei den arbeitswissenschaftlich und kommunalpolitisch interessierten Lesern besondere Beachtung finden.

Die heutige Ausgabe enthält einen Prospekt der Verlagsbuchhandlung Paul Parey, Berlin SW 11, Hedemannstr. 10/11, auf den hiermit besonders hingewiesen wird.

Pfarrer Heumann-Buch völlig umsonst. Unserer heutigen Ausgabe liegt ein Prospekt bei, wonach jeder Leser von der Firma Ludwig Heumann & Co., Nürnberg, ein Pfarrer Heumann-Buch umsonst erhält.

Advertisement for S. Kunde & Sohn, featuring various types of knives and cutlery. Text includes 'Dung', 'Gärtnerei', 'Original KUNDE', and 'S. KUNDE & SOHN DRESDEN 21 / Kipsdorfer Str. 106 p'.

Advertisement for F. Ehnert, featuring 'Vollfett-Käse', 'Fachbücher', and 'Gärtnerlehrstellen'. Text includes 'Vollfett-Käse 9 Pfd.-Laib 8.20' and 'Gärtnerlehrstellen'.

Advertisement for R. Necht & Co., featuring 'Gärtner' and 'Selbständiger erfahrener Gärtner'. Text includes 'Selbständiger erfahrener Gärtner' and 'R. Necht & Co. Berlin'.

Advertisement for Ernst von Spreckelsen Modehaus, featuring 'Ehepaar' and 'Für mein Landhaus in Trittau, ca. 10.000 qm Land, suche ich ein unbedingt zuverlässiges Ehepaar'.

Advertisement for musical instruments, featuring a violin, gramophone, and guitar. Text includes 'Mit bedingungslosem Rücksendungsrecht bei Nichtgefallen'.